Die Gemeinde Reimlingen erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI I S. 2253) und gemäß § 4 Abs. 2a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch -BauGB - MaßnahmenG i.d.F. der Neubekanntmachung aufgrund des Art. 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.4.1993 (BGBI I S. 622), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.9.1989 (GVBI S. 585), geändert durch Gesetz vom 10.8.1990 (GVBI S. 268), vom 10.3.1992 (GVBI S. 26), und der Verordnung über die Bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBI I S. 132) folgende Ortsabrundungssatzung:

§ 1

- Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 500) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 17.10.1994, zuletzt geändert am 21.04.1995 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) In Ergänzung des Lageplanes wird folgendes festgesetzt:
 - 1.0 Zahl der Vollgeschoße

1.1 II=I+D

zwei Vollgeschoße, wobei das oberste Geschoß

im Dachraum liegen muß

1.2 Bauweise

gemäß § 22 BauNVO offen, d.h. freistehende Gebäude oder Gebäudegruppen mit Grenzabständen nach BayBO

Artikel 6 Abstandsflächen

Auf den einbezogenen Flächen sind ausschließlich

Wohngebäude zulässig

2.0 Gestaltungsvorschriften

2.1 Dachform

Satteldach

2.2 Dachneigung

42 0 - 48 0

2.3 Dachdeckung Biberschwanzdoppeldeckung oder Pfannendeckung,

Traufhöhe

3,50 m über der Straße

2.5 Einfriedung

Holzzaun, 1,20 m hoch ohne Sockel. Bei Straßen ohne Gehsteig ist der Zaun 50 cm hinter die Fahrbahn zu

Die Grundstücke entlang der St 2212 sind ohne Tür und Tor einzufrieden. Unmittelbare Zufahrten oder Zugänge zur Staatsstraße werden weder jetzt noch zu einem späteren

Zeitpunkt gestattet.

Sichtfelder

Die Bepflanzung innerhalb der Sichtfelder darf eine Höhe

von 0,80 m über Straßenhöhe nicht überschreiten.

Niederschlagswasser

Das Regenwasser ist in Sickerleitungen oder Sicker-

schächten dem Boden zuzuführen.

Die Einmündungsfläche ist durch geeignete entwässerungstechnische Maßnahmen so zu entwässern, daß zur Staatsstraße

kein Oberflächenwasser zufließen kann.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Landratsamt Donau-Ries hat mit Schreiben vom der Satzang mit dem Lagaplan M 1: 1.000 gemäß § 34

Abs. 5 BauGB zugestimmt.

Reimlingen, den 18.05.1995

Bürgermeister

Denauworth, den . 6.41.95 Landrafyami Donau-Ries





LAGEPLAN ZUR SATZUNG

BEIM ZEHENTSTADEL

GEMEINDE: LANDKREIS:

REG-RETIRK;

REIMLINGEN DONAU-RIES SCHWABEN



DIE GEMEINDE REIMLINGEN HAT DIE ÖFFENTLICHE DARLEGUNG DES VORENTWURFES UND DIE ANHÖRUNG DER BÜRGER GEMASS \$ 3, ABSATZ 1 BAUGB IN DER ZEIT VOM BIS DURCHGEFÜHRT.

REIMLINGEN, DEN



DER ENTWURF DER SATZUNG WURDE GEMÄSS \$34 ABS 5 BAUGB ÖFFENT-LICH AUSGELEGT BIS 10.05, 1995 VON 25,04, 1995

REIMLINGEN. DEN 12.05. 1995 47 psch



DIE GEMEINDE REIMLINGEN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 18.05.1995 NR DIE SATZUNG GEMÄSS § 34 BAUGE ALS SATZUNG BESCHLUSSEN

REIMLINGEN. DEN 19.05, 1995

Franch



DIE GEMEINDE REIMLIGE N. HAT MIT SCHREIBEN VOM 04.08. 1995 DIE SATZUN 6 IM LANDRATSAMT DONAU-RIES ANGEZEIGT. DA LANDRATSAMT DONAU-RIES HAT MIT SCHREIBEN VOM OG. M.95 NR 5940488 DER SATZUNG NACH § 34 BAUGB ZUGESTIMMT

DONAUWÖRTHIDEN 06.44.95

Alfons Braun, Landrat



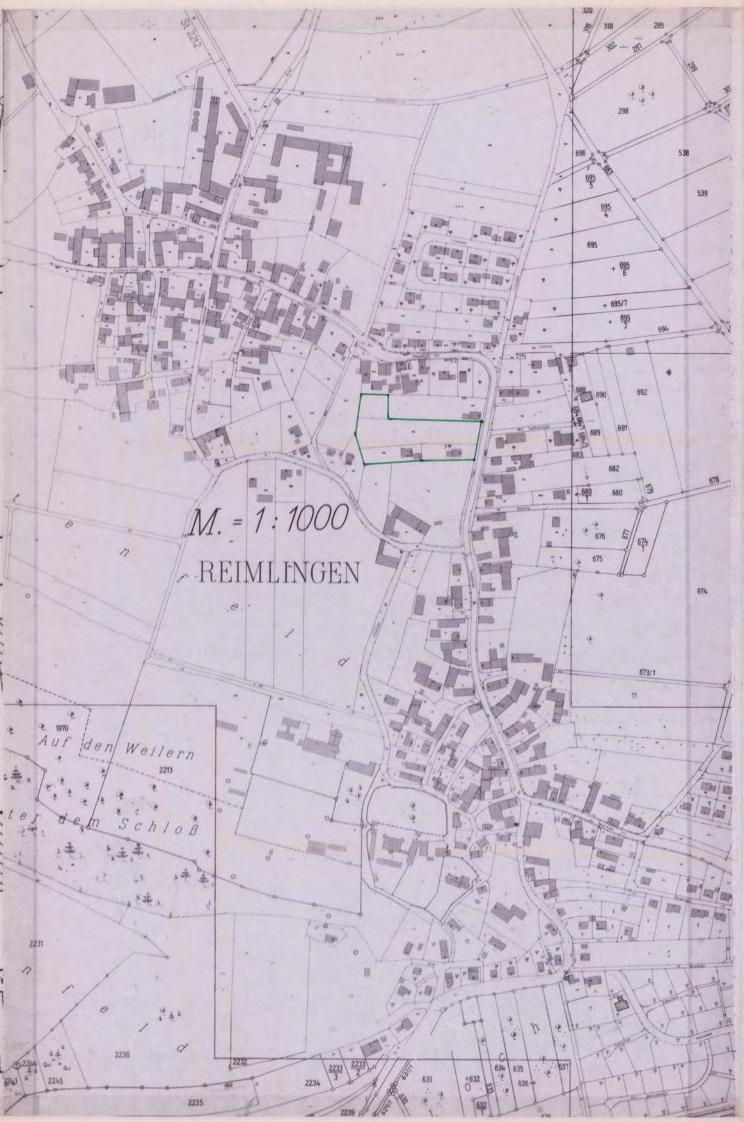
DIE ZUSTI MMUNG ZUR SATZUNG WURDE GEMASS \$ 12 BAUGB AM 28.11. 1995 DURCH Amtsblott der VGRicoBEKANNT GENACHT. DIE SATZUNG IST DAMIT RECHT SVERBINDLICH.

REEMLINGEN, DEN 29.11, 1995

43 asols

PLANFERTIGER DIPL. ING. HANS HEPPNER ARCHITEKT EISENGASSE 2 86720 NORDLINGEN TELEFON 09081/88097 FAX 09081/23664

NÖRDLINGEN, DEN 17.10.94 ANDERLINGSFASSLING vom 21.04.95 faus emmun



ZEICHENERKLÄRUNGEN FÜR PLANLICHE FESTSETZUNGEN

